



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Rostocker Rotznasen - Klinikclowns im Einsatz e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen unter der Nummer VR 2310.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Förderung des Humors zur Unterstützung und Stärkung kranker und pflegebedürftiger Menschen durch Ausübung künstlerischer und kultureller Tätigkeiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- regelmäßige Einsätze von Klinikclowns in Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen und anderen Pflege- und Sozialeinrichtungen, so wie ambulant
 - die Durchführung von Workshops und (Weiter-)Bildungsangeboten zu den Themen Humor in der Pflege und Humor als Unterstützung von Heilungsprozessen und zur Verbesserung der Arbeit von Klinikclowns
 - Austausch und Vernetzung mit anderen Klinikclownvereinen, Dachverbänden und ähnlichen Initiativen
 - Kulturellen und Künstlerischen Angeboten
 - Unterstützung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder des Vorstands und Vereinsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines können alle natürlichen und juristische Personen sein, sofern sie die in §2 genannten Ziele verfolgen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereines zu fördern, dessen Satzung zu beachten, die Beschlüsse seiner Organe auszufüllen sowie die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Gründe erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nach einem Widerspruch des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei geringen Verstößen kann der Vorstand eine schriftliche Abmahnung erteilen. Nach drei Abmahnungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über den weiteren Verbleib des Mitgliedes im Verein.
5. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie beschließt über:

- Die Änderung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- Die Auflösung des Vereins und seines Vermögens.

Die Einladung der Vereinsmitglieder erfolgt sieben Tage vorher in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden im Konsens aller anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand einfordern.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollantin/ dem Protokollanten unterschrieben wird. Diese Niederschrift ist auf Wunsch allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei Personen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt offen und kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Blockwahl ist möglich. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen, sowie weitere MitarbeiterInnen einzustellen, deren Aufgaben und Befugnisse durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Er entscheidet intern über die Verteilung der Aufgaben und Arbeiten, die aus der Geschäftsführung und Leitung des Vereins resultieren. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes. Der gesamte Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Erlaubnis erteilen in einzelnen Angelegenheiten allein vertretungsberechtigt zu sein.

3. Die Rechenschaftspflicht des Vorstandes besteht im jährlichen Finanz- und Jahresrechenschaftsbericht.
4. Der Vorstand ist berechtigt formale Änderungen der Satzung vorzunehmen.

5. Das Amt des Vorstandes kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung eines Aufwandersatzes nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
6. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Vorstandamt ist dem verbleibenden Vorstand in Schriftform vorzulegen. Das offene Amt ist in der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl vertretener Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anzuberaumenden Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Verein Dachverband Clowns in Medizin und Pflege e.V. aus Freising (Amtsgericht München, Vereinsnummer VR 204069), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, den 23.05.2023